

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Informatik  
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am ... die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend, und Kultur mit Schreiben vom ..., Az: ... Tgb. Nr.: ..., genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Für den Bachelorstudiengang Informatik ist die allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (APOB) der Universität Trier gültig. Die vorliegende Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik ergänzt diese Rahmenordnung um die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.

**§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Studienbeginn für das Bachelorstudium der Informatik ist jeweils das Wintersemester.

**§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Das Bachelorstudium der Informatik ist im Sinne von § 3 Abs. 1 der Rahmenordnung ein 1-Fach-Studium (Kernfach). Das Studium der Informatik als Haupt- oder Nebenfach eines 2-Fach-Studiums ist im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht möglich.

**§ 6 Studienumfang und Module**

(1) Das Studium ist in folgende Blöcke aufgegliedert, in denen jeweils mindestens eine vorgeschriebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:

1. Grundblock „Informatik“ (107 Leistungspunkte)
2. Grundblock „Mathematik“ (17 Leistungspunkte)
3. Wahlpflichtblock „Mathematik“ (9 Leistungspunkte)
4. Proseminar (4 Leistungspunkte) in Informatik
5. Seminar (4 Leistungspunkte) in Informatik
6. Anwendungsfach (24 Leistungspunkte)
7. Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Kolloquium (3 Leistungspunkte)

(2) Das Studium in jedem dieser Bereiche ist in Module zerlegt. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen die benötigte Anzahl von Modulen auszuwählen.

(3) Der Studienplan ist Teil der Prüfungsordnung und legt fest, welche Module den einzelnen Bereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Für jedes Modul wird dabei festgelegt, ob es sich um ein Pflicht- oder ein Wahlpflichtmodul handelt und wie viele Leistungspunkte beim erfolgreichen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Die Genehmigung von Änderungen im Studienplan obliegt dem Prüfungsausschuss. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen.

(4) Sobald ein Studierender unter Einhaltung der unter Abs. 1 aufgeführten Bedingungen bzgl. der erforderlichen Leistungspunkte insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erbracht hat, ist das Studium erfolgreich bestanden.

### **§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

### **§ 11 Modulprüfungen**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird das Bestehen einer benoteten Leistungsüberprüfung verlangt, die die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls zum Gegenstand hat. Die Modulprüfungen finden statt in Form von

- a) mündlichen Prüfungen gemäß §12 APOB und §12 dieser Fachprüfungsordnung,
- b) schriftlichen Prüfungen gemäß §13 APOB und §13 dieser Fachprüfungsordnung,
- c) Seminaren gemäß §11a,
- d) Praktika gemäß §11b.

#### **§ 11a Seminare**

(1) Die Prüfung zu Seminaren besteht in der Regel in Seminarvorträgen. Für das Bestehen kann eine zusätzliche Ausarbeitung in schriftlicher Form vorgeschrieben werden. In den Seminarvorträgen soll der oder die Studierende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion darlegen kann (studienbezogene Kompetenz).

(2) Beim Seminarvortrag werden sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik bewertet. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß formaler und fachlicher Kriterien für wissenschaftliche Texte bewertet.

#### **§ 11b Praktika**

(1) Praktika sind in der Regel Gruppenarbeiten und werden an der Universität Trier durchgeführt und von einer Prüferin oder einem Prüfer vergeben. Die Prüfung zu Praktika besteht in einer praktischen Leistung, die durch die Gruppe erbracht wird. In dem Praktikum sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine oder mehrere Aufgaben selbstständig unter Anwendung der Methoden des Fachgebietes erarbeiten können (berufsbezogene Kompetenz). Die erarbeiteten Ergebnisse des Praktikums sind der oder dem Prüfenden in geeigneter Weise zur Bewertung vorzustellen. Hierbei muss der zu bewertende Einzelbeitrag jedes Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen sein.

### **§ 12 Mündliche Prüfungen**

Die Beisitzerin oder der Beisitzer für eine mündliche Prüfung kann durch die Prüferin oder den Prüfer bestellt werden.

### **§ 13 Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt in der Regel zwischen einer und zwei Stunden, Ausnahmen sind zulässig.
- (2) Bei Klausuren ist die Verwendung von „Multiple Choice“ Fragen zulässig. Ebenso ist es zulässig, zur Durchführung von Klausuren geeignete computergestützte Formen einzusetzen.
- (3) Für Klausuren kann durch die Prüferin oder den Prüfer ein oder mehr Beisitzer bestellt werden.
- (4) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß §13 Abs. 4 APOB ist nicht möglich.

### § 15 Bachelorarbeit

(1) Die schriftliche Bachelorarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 15 Leistungspunkte erworben werden, wobei 12 Leistungspunkte auf die schriftliche Bachelorarbeit entfallen (gemäß §6 Abs. 2 und §15 Abs. 4 der Rahmenordnung) und 3 Leistungspunkte auf das Kolloquium.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilungen Informatik/Wirtschaftsinformatik am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Das Kolloquium ist Universitäts-öffentlich und findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Danach findet eine nicht-öffentliche mündliche Prüfung im Umfang von maximal 20 Minuten zum unmittelbaren Thema der Bachelorarbeit statt. Die Bewertung des Kolloquiums umfasst sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik. Die Bewertung erfolgt durch die anwesenden Prüferinnen und Prüfer. Sind beide Prüfende anwesend, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden. Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Note für die schriftliche Bachelorarbeit als auch die Note für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Gesamtnote ergibt sich entsprechend 16 Abs. 1 und 2 der Rahmenordnung als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus der Note für die schriftliche Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und der Note für das Kolloquium (3 Leistungspunkte).

### § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Zu jeder Modulprüfung, die als Klausur oder mündliche Prüfung abzulegen ist, werden im Anschluss an eine der zugehörigen Lehrveranstaltungen ein Haupt- und maximal ein Zusatztermin für das Ablegen der Prüfungen angeboten. Die Prüfungen zu den verschiedenen Terminen sind eigenständig, der Prüfungsmodus (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) kann individuell festgelegt werden. An der Prüfung an einem Zusatztermin kann nur teilnehmen,

- wer an der Prüfung am Haupttermin teilgenommen hat und diese nicht bestanden hat oder gemäß § 18 APOB einen Freiversuch geltend macht oder
- an der Prüfung am Haupttermin aus einem triftigen Grund gemäß §19 APOB nicht teilgenommen hat.

(2) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten.

(3) Praktika, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Praktika kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

### §24 Inkrafttreten

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den \*\*.\*\*.2006

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier